

Sitzungsvorlage Vorlage- Nr: VO/2018/1906-40

Federführend: Status: öffentlich

40 Musikschule

Aktenzeichen:
Datum: 28.09.2018

Beteiligt: Datum: 28.09.2018
Referent: Dr. Lange Christian

## Finanzielle Lage der städtischen Musikschule

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

18.10.2018 Kultursenat Kenntnisnahme

#### I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 stellte Herr Stadtrat Prof. Seitz (CSU) den Antrag, im Stadtrat umfassend über die finanzielle Lage der städtischen Musikschule zu berichten. Dabei solle die Gesamtentwicklung dargelegt und insbesondere auf

- die Schülerzahl und die Schülerstruktur (Alter, Wohnort)
- die Personalentwicklung der letzten Jahre (2013-2017/18)
- die seit 2014 veränderte Immobiliensituation (Mietzinsbelastung) sowie
- die (soziale) Ausgestaltung der Gebührenordnung

gesondert eingegangen werden.

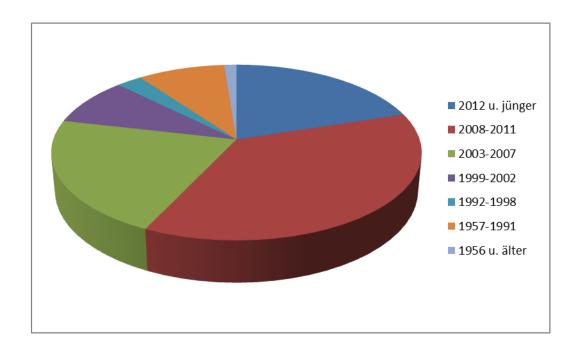
Bezug nehmend auf die einzelnen Fragen nimmt die Musikschule dazu wie folgt Stellung:

#### Schülerzahl und Schülerstruktur

Im **Kalenderjahr 2017** (Berichtszeitraum für Verbände) haben **insgesamt 2013 Menschen** musikalische Angebote an der städt. Musikschule in Anspruch genommen.

#### Altersstruktur:

Jhg. 2012 u. jünger (5 Jahre u. jünger):	404
Jhg. 2008-2011 (6-9 Jahre):	745
Jhg. 2003-2007 (10-14 Jahre):	433
Jhg. 1999-2002 (15-18 Jahre):	177
Jhg. 1992-1998 (19-25 Jahre):	52
Jhg. 1957-1991 (26-60 Jahre):	177
Jhg. 156 u. älter (61 Jahre u. älter):	25



#### Wohnortauswertung:

Gesamtschüler: 2013, davon

Stadt Bamberg: 1821 (90,46%) Landkreis Bamberg 162 (8,05%) Außerhalb 30 (1,49%)

Stadt Bamberg gesamt 1821, davon

96047 314 (17,24%) 96049 772 (42,40%) 96050 324 (17,79%) 96052 411 (22,57%)

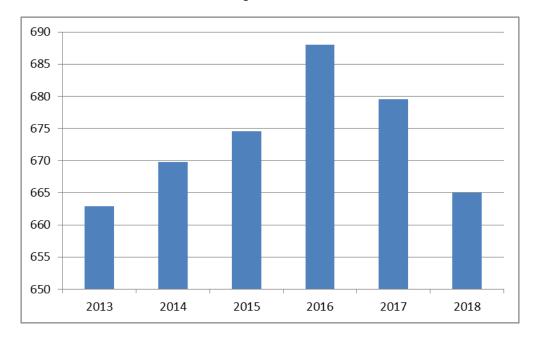
Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass die städt. Musikschule zu 90% von Personen aus der Stadt Bamberg besucht wird.

Da nach der Satzung ein besonderer Zuschlag von Personen mit Wohnsitz außerhalb Bambergs erhoben wird, ergeben sich über diesen Auswärtigenzuschlag (20%, Sondervereinbarung) für die Musikschule Zusatzeinnahmen in Höhe von ca. € 13.000 p.a.

#### Personalentwicklung 2013-2018

Bei der Betrachtung der Personalentwicklung in der städtischen Musikschule ist zwischen der Anzahl der Lehrkräfte und der Unterrichtseinheiten zu unterscheiden. An der Musikschule waren im Jahr 2017 insgesamt 54 Lehrkräfte nach dem TVöD beschäftigt. Die Anzahl der **Lehrkräfte** ist in den letzten Jahren in etwa konstant geblieben. In Bezug auf die angebotenen **Unterrichtseinheiten** folgte auf einen Aufbau in den Jahren 2013 bis 2016 seit dem Jahr 2017 eine Reduzierung, welche sich im Jahr 2018 und den Folgejahren fortsetzen wird.

Grafik Gesamtstundenzahlentwicklung



Dieser Stundenabbau ist erforderlich, um der finanziellen Schieflage, in welche die Musikschule durch den Stundenaufbau geraten ist, entgegenzuwirken.

#### Immobiliensituation / Mietzinsbelastung

Die ehemalige Propstei St. Getreu befindet sich im Besitz der St.-Getreu-Stiftung und wird von der Stadt Bamberg für die Nutzung als Hauptstelle der Musikschule angemietet.

Im laufenden Haushaltsjahr werden € 130.992,00 an Miete fällig. Dieser Betrag wird im Budget der Musikschule jeweils in voller Höhe bereitgestellt (HSt. 33330.53000).

#### Soziale Ausgestaltung der Gebührenordnung

Die Städt. Musikschule Bamberg unterliegt den Bestimmungen der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984, geändert 31.10.2017 (Anlage 1).

Dort heißt es in §5, 2: Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Städtische Musikschule gewährt daher – auf Beschluss des Stadtrates - folgende Ermäßigungen, die in §7 der aktuell gültigen Gebührensatzung (Anlage 2) geregelt sind:

Geschwisterermäßigung, Mehrfächerermäßigung, Sozialermäßigung, Studentenermäßigung. Insbesondere die Sozialermäßigung stellt sicher, dass - unabhängig vom Einkommen - alle Menschen die Angebote der Musikschule in Anspruch nehmen können.

#### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich für die städtische Musikschule im neuen Gebäude neue Möglichkeiten eröffnet haben, welche durch die anstehenden weiteren Sanierungsarbeiten (Festsaalgebäude, Außenanlagen) weiter verbessert werden. Diese gehen indes mit gestiegenen Kosten für den Betrieb einher. In Bezug auf die Personal- und Finanzentwicklung steht die städtische Musikschule vor Weichenstellungen, welche z. B. im neu geschaffenen Kuratorium mit den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrates angegangen werden müssen, um die finanzielle Schieflage, in welche die Musikschule geraten ist, auszugleichen.

#### II. Beschlussvorschlag:

- 1. Vom Bericht der Leitung der Städtischen Musikschule wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Antrag von Stadtrat Prof. Seitz vom 23. Juli 2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten		
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Fi-		
		nanzplan gegeben ist		
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:		
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:		

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des Finanzreferates:

#### Anlage/n:

Bayerische Sing- und Musikschulverordnung Aktuell gültige Gebührensatzung Antrag StR Prof. Seitz vom 23.07.2018

Verteiler:

Ref. 4

Amt 40

Amt 45

SiMuV: Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV) Vom 17. August 1984 (GVBI. S. 290) BayRS 2237-4-K (§§ 1–8)

# Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV)

Vom 17. August 1984 (GVBI. S. 290) BayRS 2237-4-K

Vollzitat nach RedR: Sing- und Musikschulverordnung (SiMuV) vom 17. August 1984 (GVBI. S. 290, BayRS 2237-4-K), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2017 (GVBI. S. 526) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1 Bezeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt. <sup>2</sup>Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

#### § 2 Unterrichtsangebot an Musikschulen

- (1) <sup>1</sup>Die Musikschule muß kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:
- 1. Musikalische Grundfächer:

Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,

- 2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
  - a) Streich- und Zupfinstrumente,
  - b) Blas- und

Schlaginstrumente,

- c) Tasteninstrumente,
- 3. Ensemblefächer.

<sup>2</sup>Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

#### § 3 Unterrichtsangebot an Singschulen

Die Singschule muß mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer:

Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,

- 2. Vokalunterricht in Singklassen,
- 3. Ensemblefächer.

#### § 4 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule oder Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese wird in der Regel durch das Zeugnis über einen Hochschulabschluss in einem künstlerischpädagogischen Studiengang oder die staatliche Prüfung als Musiklehrer oder Singschullehrer oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. <sup>3</sup>Als ausreichende Befähigung gilt auch
- 1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I,
- 2 ein erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker,
- 3. ein erfolgreicher Abschluss als Instrumentalist oder Sänger in einem künstlerischen Hochschulstudiengang, nach künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.
- <sup>4</sup> Für Lehrer in volksmusikalischen und popularmusikalischen Fächern, die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgelegt werden, kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden. <sup>5</sup> Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 bis 4 unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Kann ein Bedarf der bayerischen Musikschulen oder Singschulen an Lehrkräften über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Fach nicht durch Personen, die über einen Nachweis nach Abs. 2 Satz 2 und 3 verfügen, gedeckt werden oder liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung durch Eignung und ausreichende Berufserfahrung als Musiker oder Musiklehrer geführt werden. <sup>2</sup>Diese Befähigung wird auf Antrag der Musikschule oder Singschule und im Falle eines persönlichen Härtefalls auch auf Antrag des Musikers oder Musiklehrers durch das Staatsministerium festgestellt, das hierzu eine staatliche Hochschule und bei Volksmusikinstrumenten auch den Bayerischen Musiklehrerverband um fachliche Stellungnahme bitten kann. <sup>3</sup>Die Hochschule oder der Bayerische Musiklehrerverband kann die Berufserfahrung und die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf instrumentale Befähigung, musiktheoretische Grundkenntnisse und pädagogische Befähigung in geeigneter Weise überprüfen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium legt die Fächer im Sinne von Satz 1 im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen fest und stellt das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls fest.
- (4) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muß genügend gesichert sein.
- (5) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

#### § 5 Betrieb und Unterrichtsentgelte

- (1) Für den inneren Betrieb der Musikschule oder Singschule erläßt der Träger eine Ordnung.
- (2) <sup>1</sup>Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. <sup>2</sup>Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

#### § 6 Musikschulen und Singschulen im Aufbau

Bei Musikschulen oder Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

#### § 7 Untersagung der Bezeichnungsführung

<sup>1</sup>Soweit eine Musikschule oder Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden. <sup>2</sup> § 6 bleibt unberührt.

#### § 7a Übergangsvorschrift

Für Anträge auf eine staatliche Anerkennung als Musiklehrer ist § 67 der Fachakademieordnung Musik in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beim Staatsministerium, bei einer bayerischen Hochschule für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler gestellt wird.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.
- (2) § 7a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

München, den 17. August 1984

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I.V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

Staatssekretärin

# Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg

#### Vom 06. April 2017

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) folgende Gebührensatzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke
- § 6 Unterrichtsausfall
- § 7 Ermäßigung und Erlass
- § 8 In-Kraft-Treten

#### § 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städtischen Musikschule werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

#### § 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen für
- 1. Grundfächer

Eltern-Kind-Gruppen

Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)

45 Minuten € 249,60 (mtl. € 20,80)

- 2. Instrumental- und Vokalfächer
- a) Gruppenunterricht

b)

Gruppen ab 6 Schüler/innen 45 Minuten	€ 249,60 (mtl. € 20,80)
vier und fünf Schüler/innen 45 Minuten 60 Minuten	€ 363,60 (mtl. € 30,30) € 484,80 (mtl. € 40,40)
drei Schüler/innen 45 Minuten 60 Minuten	€ 423,00 (mtl. € 35,25) € 565,20 (mtl. € 47,10)
zwei Schüler/innen 45 Minuten	€ 553,20 (mtl. € 46,10)
Einzelunterricht 30 Minuten 45 Minuten	€ 705,60 (mtl. € 58,80) € 1016,40 (mtl. € 84,70)

- c) Förderklasse € 1016,40 (mtl. € 84,70) (Haupt- und Nebenfach je 45 Min. Einzelunterricht, Theoriefach und Ensemble je 45 Min.)
- d) Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode

1./2. Jahr: 20 Min. Einzelunterricht.

zusätzlich 45 Min.

Gruppenunterricht € 582,60 (mtl. € 48,55)

3./4. Jahr: 30 Min. Einzelunterricht,

zusätzlich 45 Min.

Gruppenunterricht € 818,40 (mtl. € 68,20)

3. Ensembles, Kammermusik,

Spielkreise, Bands, Orchester,

Chöre, theoretische Fächer € 130,80 (mtl. € 10,90)

- 4. Für die Schüler/innen, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegt haben (Nr. 2) sind die Ergänzungsfächer (Nr. 3) frei.
- 5. Instrumentalmiete

Die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis	€ 256,00 €	mtl. € 8,40		
bis	€ 512,00 €	mtl. € 11,90		
und über	€ 512,00 €	mtl. € 15,50		
Allas Waitana nagalt ain Miatrantnag				

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag.

#### 6. Klavierzuschlag

Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schüler ein Zuschlag von € 46,50 fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

#### 7. Erwachsenenzuschlag

Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

8. Freiwillige Leistungsprüfungen

Für die Freiwilligen Leistungsprüfungen werden Gebühren in Höhe von

- -€ 5,00 jeweils für Junior 1 und 2 bzw.
- € 25,00 jeweils für D1 und D2 fällig, auf die keine Ermäßigungen gewährt werden.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.
- (3) Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z.B. mit allgemein bildenden Schulen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1)Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind

- a) für § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 halbjährlich im Voraus zum 1. November und zum 1. April bzw.
- b) für § 3 Abs. 1 Nr. 2
  - -für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November.
  - -anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

fällig.

Die Instrumentalmieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Februar und 1. Juni fällig.

(2)Bei Austritt eines/r Schülers/in aus der Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals (September mit November, Dezember mit Februar, März mit Mai, Juni mit August) berechnet, in dem der Austritt erfolgte.

Andernfalls, insbesondere wenn der Benutzer den Ausschluss durch mangelnden Fleiß oder wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Schule verursacht hat, werden dem austretenden oder ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

Ändert sich innerhalb der Zeit, für die Gebühren fortzuzahlen sind, die Gruppenstärke, erfolgt auch beim ausgetretenen / ausgeschlossenen Benutzer eine Anpassung nach § 5.

# $\S$ 5 Gebühren<br/>änderung bei Änderung der Gruppenstärke

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung. Tritt während des Schuljahres eine Veränderung der Gruppenstärke ein, so ändert sich die Gebühr zum folgenden Quartal entsprechend.

#### § 6 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

#### § 7 Ermäßigung und Erlass

#### (1) Geschwisterermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

2. Kind 20% 3. Kind 40% weitere 60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler und bezieht sich auf Grundfächer sowie Instrumentalund Vokalfächer (vgl. § 3 Abs. 1 Nr.1 u. 2).

#### (2) Mehrfächerermäßigung

Musikschüler/innen, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das 3. oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

#### (3) Sozialermäßigung

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Der Antrag muss bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Die Ermäßigung wird nur soweit gewährt, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

- 1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- 2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages
- bis 75% des Vergleichsbetrages
- bis 60% des Vergleichsbetrages
- bis 50% des Vergleichsbetrages
- bis 50% des Vergleichsbetrages

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzen 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

#### (4) Studentenermäßigung

Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

- (5) Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.
- (6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 12. August 2015 außer Kraft.

# Christlich-Soziale Union

## Fraktion des Bamberger Stadtrats



Geschäftsstelle Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Telefon 0951 / 203311

Telefax 0951 / 204713

E-Mail csu@bnv-bamberg.de

Internet www.csu-bamberg.de

Vorsitzender Dr. Helmut Müller

CSU-Stadtratsfraktion · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg Herrn Andreas Starke Rathaus Maxplatz

Eingang Stadt Bamberg Sekretariat OB 24. Juli 2018

96047 Bamberg

23. Juli 2018

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich den

#### Antrag,

im Stadtrat umfassend über die finanzielle Lage der städtischen Musikschule zu berichten. Dabei soll die Gesamtentwicklung dargelegt und insbesondere auf

- die Schülerzahl und die Schülerstruktur (Alter, Wohnort)
- die Personalentwicklung der letzten Jahre (2013 2017/18)
- die seit 2014 veränderte Immobiliensituation (Mietzinsbelastung!) sowie
- die (soziale) Ausgestaltung der Gebührenordnung

gesondert eingegangen werden.

Wenn darüber hinaus eine Prognose zur finanziellen Entwicklung - unter der Zielsetzung des Erhalts des aktuellen Status Quo der Musikschule – für die nächsten drei Jahre erstellt werden könnte, wäre ich dankbar.

#### Begründung:

Der Umzug der städtischen Musikschule im September 2014 in die ehemalige Propstei St. Getreu war ein epochales Ereignis (mit Folgen).

Nachdem die Arbeit mit Budgets bei der Musikschule sicherlich weit fortgeschritten ist, kann der Antrag / die Anfrage sicher innerhalb weniger Wochen umfassend beantwortet werden, so daß ggf. noch vor den Haushaltsberatungen im Herbst reagiert werden kann.

Dabei hege ich die Hoffnung, daß der erbetene Bericht Vorbildcharakter auch für weitere städtische Einrichtungen haben könnte. Vielleicht müssen anderswo erst Strukturen optimiert werden, um ein ähnlich geartetes Berichtswesen, wie ich es vorliegend für die Musikschule erwarte, etablieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerhard Seitz

Stadtrat und Mitglied des Kultursenates